



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

An die

**Unteren Aufnahmebehörden**  
über

Datum 28. September 2023

Name Helmschmidt

Durchwahl 0711 279-3731

Aktenzeichen JUMRV-1350-82/11/14

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg  
- Referate 15.2

Regierungspräsidiums Tübingen  
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Referat 92

**Unteren Ausländerbehörden**  
über

- Referate 15.1 –

Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 -

---

 Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine

- Folgen der Wiedereinreise für die Flüchtlingsaufnahme;
- Änderungen im Meldeweg
- Verlängerung der Reduzierung der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche

---

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) ▪ [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Ihnen aktuelle Informationen und Hinweise zu nachfolgenden die Aufnahme Geflüchteter betreffenden Themen an die Hand geben:

### **1. Wiedereinreise Geflüchteter aus der Ukraine – Folgen**

Geflüchtete aus der Ukraine, denen nach dem EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 zur Massenzustrom-Richtlinie vorübergehender Schutz gewährt wird und die aufgrund dessen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten haben, können aufgrund dieses Titels jederzeit wieder in den Schengenraum beziehungsweise in das Bundesgebiet einreisen. Selbst wenn dieser Titel aufgrund der Ausreise nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erloschen ist, ist vorübergehend Schutzberechtigten bei einer Wiedereinreise erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erteilen, denn ein Erlöschen des Titels führt nicht zu einem Verlust des vorübergehenden Schutzstatus, der seine Grundlage im genannten Durchführungsbeschluss findet. Insbesondere bedarf es gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG zu einer Neuerteilung nicht der Durchführung eines Visumverfahrens in der Ukraine. Auf die Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidien (Ausländerbehörden) am 24. Mai 2023 nehmen wir Bezug.

Hinsichtlich der Frage, ob die Betroffenen in solchen Fällen erneut in die Flüchtlingsaufnahme aufzunehmen sind, ist nach Auffassung des Justizministeriums wie folgt zu differenzieren:

Geflüchtete aus der Ukraine sind nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FlüAG aufzunehmen, weil sie zu der Gruppe der Personen gehören, denen nach §§ 22, 23 und – in ihrem Falle – 24 AufenthG aus humanitären Gründen Aufenthalt gewährt wird. Ihre Aufnahme knüpft also an den ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel an.

Reisen Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG wieder aus dem Bundesgebiet aus, so erlischt dieser, z.B. wenn die Ausreise erkennbar auf Dauer angelegt ist, spätestens aber nach sechs Monaten.

Kehren die Betroffenen demgegenüber zurück, bevor ihr Aufenthaltstitel erloschen ist, so kann ihre vorläufige Unterbringung fortgesetzt werden, falls die sechs Monate, auf die deren Dauer für die fragliche Personengruppe gemäß § 9 Absatz 4 FlüAG regelmäßig begrenzt ist, noch nicht abgelaufen sind und nach wie vor ein Unterbringungsbedarf besteht (da Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr.2 FlüAG gemäß § 7 Absatz 2 FlüAG nur untergebracht werden, soweit dies erforderlich ist). Insoweit bedarf es einer Einzelfallprüfung.

Ist die Aufenthaltserlaubnis der Betroffenen hingegen infolge der Ausreise erloschen, muss auch das frühere Aufnahmeverfahren als erledigt betrachtet werden. Indessen haben die Betroffenen als ukrainische Staatsangehörige grundsätzlich Anspruch auf Erteilung einer neuerlichen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und somit auch auf die Aufnahme im Rahmen des dreistufigen baden-württembergischen Aufnahme-systems. In der Konsequenz bedeutet dies, dass sie erneut zuzuteilen und erforderlichenfalls für bis zu sechs Monate vorläufig unterzubringen sind. Diese neuerliche Unterbringung löst sowohl eine Quotenanrechnung als auch einen Pauschale für den Aufnahmekreis (bei dem es sich ggf. auch um einen anderen als den früheren Aufnahmekreis handeln kann) aus.

Hinsichtlich des Meldewegs ist zu beachten, dass es sich um echte Zweitfälle handelt, die von Doubletten zu unterscheiden sind. Diese Zweitfälle sind daher zusammen mit den Erstmeldungen in den Meldebögen zu erfassen und an das Regierungspräsidium zu übermitteln. Es wird gebeten, die betreffenden Zweitfälle in den Meldebögen dergestalt kenntlich zu machen, dass die entsprechende Zeile der Tabelle mit roter Farbe hinterlegt wird. So wird sichergestellt, dass die Fälle nicht als Dublette behandelt und gelöscht werden.

Vergleichbar stellt sich die Sach- und Rechtslage dar, wenn die wieder einreisenden ukrainischen Geflüchteten vor ihrer Ausreise bereits in die kommunale Anschlussunterbringung einbezogen worden waren. Sofern infolge der Ausreise der Aufenthaltstitel erloschen ist, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Ist dies nicht der Fall, so wird man die Anschlussunterbringung dennoch oft als beendet ansehen müssen; denn eine Unterbringung im Rahmen der Anschlussunterbringung erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 1 FlüAG). Wenn eine im Rahmen der Anschlussunterbringung kommunal untergebrachte Person die ihr zur Verfügung gestellte Unterkunft erkennbar auf Dauer nicht mehr in Anspruch nehmen will,

so deutet dies darauf hin, dass ein solcher Unterbringungsbedarf nicht mehr gegeben ist.

Begehrt die betreffende Person dennoch später erneut Aufnahme, so ist sie erforderlichenfalls von der zuständigen Ortspolizeibehörde nach Obdachlosenrecht unterzubringen.

## **2. Rezentralisierung der Erfassung der über die Meldebögen übermittelten ukrainischen Geflüchteten („Flächenfälle“)**

Weiterhin gilt: Die unteren Ausländerbehörden erfassen die bei Ihnen vorsprechenden Personen in dem bekannten „Meldebogen für § 24 AufenthG – Stadt- und Landkreise“ im Wege einer Erstregistrierung.

Die Übertragung der gemeldeten Personen in MigVIS soll in der Zukunft jedoch zentral durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgen. Alle unteren Ausländerbehörden des Landes werden daher gebeten, die Meldebögen ab dem 01.01.2024 nicht mehr an das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium, sondern an das Regierungspräsidium Karlsruhe an das Postfach [Flaechenfaelle-Ukraine@rpk.bwl.de](mailto:Flaechenfaelle-Ukraine@rpk.bwl.de) zu übermitteln.

## **3. Änderung des Turnus der Meldungen der „Flächenfälle“**

Bezugnehmend auf das Hinweisschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 14.03.2022 zur Erstregistrierung und ED-Behandlung wird der Turnus der Übermittlung der Meldebögen geändert und auf eine gesammelte Meldung alle 14 Tage festgelegt. Stichtag für die Meldung ist immer Montag, beginnend ab dem 9. Oktober 2023. Bitte melden Sie zu diesem Tag gesammelt alle Flächenfälle der vergangenen 14 Tage (bis zum 31.12.2023 noch an Ihr zuständiges Regierungspräsidium, ab dem 01.01.2024 dann an das Regierungspräsidium Karlsruhe, s. oben). Die Übersendung von Einzellisten in einem von der unteren Ausländerbehörde selbst gewählten Turnus soll nicht mehr erfolgen.

#### **4. Abermalige Verlängerung der 4,5 m<sup>2</sup>-Regelung**

Mit Rundschreiben vom 20. Juni 2022, Az. JUMRV-1350-82/1/56 (Betreff: „Flächenansatz je Unterbringungsplatz und Ausgabenerstattung für Röntgenuntersuchungen nach § 36 Absatz 4 IfSG“) hatte das Justizministerium verfügt, dass im Rahmen der vorläufigen Unterbringung die in § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG vorgegebene durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern angesichts der durch den hohen Zugang Geflüchteter aus der Ukraine begründeten besonderen Zugangssituation bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 unterschritten werden darf, mit der Maßgabe, dass je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern zugrunde zu legen ist.

Mit einem weiteren Rundschreiben vom 22. August 2022 (Az. JUMRV-1300-83/11/36, Betreff: „Geflüchtete aus der Ukraine: weitere Informationen und Hinweise“) hat das Justizministerium diese Ausnahmeregelung in der Folge bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.

Zwar hat sich der Zugang Geflüchteter aus der Ukraine mittlerweile auf noch immer hohem Niveau stabilisiert, doch sind dafür die Asylbewerberzugangszahlen im Vergleich zum Vorjahr dramatisch angestiegen. So wurden im Zeitraum von Januar bis Juli 2023 17.085 Asylerstantragsteller mit Verbleib in Baden-Württemberg registriert – 6.920 Personen bzw. 40 Prozent mehr als in dem gleichen Vorjahreszeitraum.

Eine nachhaltige Entspannung dieser herausfordernden Zugangssituation steht nach Einschätzung des Justizministeriums auf absehbare Zeit nicht in Aussicht.

Obwohl der Flächenvorgabe des § Absatz 1 Satz 4 FlüAG für die menschenwürdige Unterbringung der Geflüchteten eine hohe Bedeutung zuzumessen ist und eine zu dichte Belegung der Unterkünfte mutmaßlich auch Spannungen unter ihren Bewohnern zur Folge haben kann, wird die in Rede stehende Ausnahmeregelung nochmals bis zum Ablauf des 31.12.2024 verlängert. Grund hierfür ist die angespannte Unterbringungssituation auf allen Ebenen der Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg. Dem Aufbau neuer Kapazitäten sind insbesondere durch fehlende Liegenschaften und Fachkräfte tatsächliche Grenzen gesetzt, die von der obersten Aufnahmebehörde entsprechend zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung

Leitende Ministerialrätin